2° ... 1794. 20. Oct.

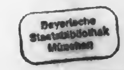
Wir Franz der Zweyte,

von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn und Böheim rc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen; Großherzog zu Toskana rc. rc.

Da die französische sich so nennende Nazional-Konvenzion alle Wechselzahlungen von Frankreich an die Unterthanen der auswärtigen Mächte untersagt, und verordnet hat, den Betrag dieser Zahlungen bey ihr zu hinterlegen, zugleich aber den französischen Kaufleuten alle Wechsel, für welche sie in auswärtigen Staaten die Zahlung zu fordern haben, mit Assignaten ablöset, die sie dann durch ausgesandte Agenten eintreiben will; da ferner die Absicht derjenigen, welche das Staatsruder in Frankreich an sich gerissen haben, dahin gehet, in allen Ländern Lebensmittel jeder Art für Frankreich aufkaufen zu lassen, um dadurch dem dortigen Mangel abzuhelfen, und solchen über fremde Staaten, und hauptsächlich über Deutschland, zu bringen; so sehen Wir Uns, sowohl um jeden einzelnen Unsrer Unterthanen vor Gefahr und Schaden, so viel möglich, zu schützen, als zum allgemeinen Besten des Staats, in die Nothwendigkeit gesetzt, wider so feindselige und verderbliche Absichten die zweckmässigsten Vorsichten zu treffen.

Es ist zu diesem Ende schon durch eine unter dem 13ten May d. J. ergangene Kundmachung allen Unseren Unterthanen von dem Plane der französischen Nazional-Konvenzion, zum Aufkauf der Lebens-

)(bens-



bensmittel, die umständliche Nachricht ertheilt, und sind sie vor jeder Theilnahme, Mitwirkung oder Hülfleistung auf das nachdrücklichste gewarnet, auch angewiesen worden, jeden, der in einer solchen Angelegenheit verdächtig erscheinen sollte, sogleich bey der landesfürstlichen Behörde anzuzeigen:

Um aber die feindliche Absicht, soviel als möglich, ganz zu vereiteln, und insbesondere die Gefahr des Verlustes, in Rücksicht auf die Forderungen Unserer Unterthanen an die Einwohner Frankreichs sowohl, als der jetzt von den Franzosen besetzten Provinzen, abzuwenden, haben Wir allgemein folgende Richtschnur vorzuschreiben, und sich nach derselben genau zu verhalten anzuordnen für nöthig befunden:

§. 1.

Von nun an soll aus sämmtlichen österreichischen Erbländern, mit Frankreich und den von den Franzosen besetzten Provinzen aller Handel, er bestehe in Barschaft, oder in Wechseln, in Waaren, oder in Naturalien, allgemein, und zwar unter der Strafe des doppelten Ersatzes, und nach Umständen, auch schwerer Leibesstrafen verbothen seyn. Es wird demnach allen Unterthanen, ihre Schulden nach Frankreich und die von den Franzosen besetzten Länder unmittelbar oder mittelbar zu zahlen, oder unter was immer für einem Vorwande, Geld oder Waaren dahin zu schicken, oder Wechsel von daher zu acceptiren, auf das strengste untersagt.

§. 2.

Damit Wir aber in das Kenntniß von dem Verhältnisse der gegenseitigen Forderungen beyder Staaten gesetzt werden, und darnach die weiteren Maßregeln bestimmen können; so haben alle Handelsleute, und andere Unterthanen Unserer Erblande, binnen 4 Wochen, alle ihre Forderungen, welche sie auf Wechsel, oder wie immer lautende andere Verschreibungen an französische Unterthanen, an den französischen Staat, oder an die Einwohner der vom Feinde besetzten Provinzen zu stellen, wie auch die Schuldposten, welche sie dahin zu zahlen haben, bestimmt und umständlich, mit eigener Unterschrift,

bey

bey ihrer Landesstelle anzuzeigen, von welcher sodann diese Verzeichnisse an Unsere oberste Directorial-Hofstelle einzusenden sind.

§. 3.

Um den österreichischen Staat, und dessen Unterthanen in Rücksicht auf ihre beträchtlichen Forderungen an Frankreich, und die in die feindlichen Hände gefallenen Provinzen, soviel möglich zu bedecken, hat auf gleiche Weise jeder, der einige Waaren, Güter und Feilschaften von einem französischen Handelsmanne, oder anderen Privaten in Frankreich, oder in gedachten Provinzen, übernommen hätte, oder der, wo immer in den Erbländern, einige den Franzosen, oder den Einwohnern der vom Feinde besetzten Provinzen gehörige Waaren, Effekten, Gelder ꝛc. ausfindig machen könnte, davon umständlich die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und bis auf weitere Verordnung nichts davon zu verkaufen oder abzusenden.

§. 4.

Da diese Verfügung lediglich die Absicht hat, Unsern Unterthanen ihr in Frankreich und den vom Feinde besetzten Provinzen stehendes Vermögen zu sichern, und des Staates eigenem, mit dem Wohl seiner Unterthanen so enge verbundenen Nachtheile zu wehren; so erwarten Wir, daß Unsere Unterthanen bey diesem Verzeichnisse mit patriotischer Aufrichtigkeit um so mehr zu Werk gehen werden, als über diese Verzeichnisse in jedem Falle das äusserste Geheimniß beobachtet werden soll.

§. 5.

Da es sehr wichtig ist, den Aktiv- und Passiv-Stand Unserer Unterthanen gegen Frankreich, und die vom Feinde besetzten Provinzen, soviel möglich, genau zu wissen, so wird auch die Börse allhier, von nun an alle bey ihr im Handel vorkommenden, die französischen Handelsleute, oder den französischen Staat, oder die Einwohner der in feindliche Hände gefallenen Länder betreffende Wechselbriefe und Verschreibungen jeder Art besonders vorzumerken, und der Landesstelle anzuzeigen haben.

X 2 Soll-

Sollten dergleichen auf der Börse vorgekommene Wechselbriefe und Verschreibungen in den von den Handelsleuten und Privaten abgegebenen Verzeichnissen nicht enthalten seyn; so hat es sich derjenige, den es betrifft, selbst zuzuschreiben, wenn er darüber zur Verantwortung und Strafe gezogen wird.

§. 6.

Den Handelsleuten und Privaten, werden die in ihren Händen befindlichen Wechselbriefe, Schuldscheine und Verschreibungen beygelassen. Nur dann, wann sie entweder unmittelbar von dem fremden Schuldner, oder für dessen Rechnung durch einen Dritten gezahlt würden, muß der eingegangene Betrag dafür zu der Landesstelle, oder in die Hände einiger von dem Handelsstande eines jeden Orts, durch die Mehrheit der Stimmen zu wählender, allgemein für aufrecht anerkannter Handelshäuser wirklich erlegt werden. Auch müssen diese Wechselbriefe, Schuldscheine und Verschreibungen, wenn die Zahlung derselben bey einem deutschen Handelsmanne angewiesen und verfallen wäre, durch die gerichtlichen Zwangsmittel eingetrieben, und derjenige Betrag, welcher nach geschehener Befriedigung des deutschen Handelsmanns übrig bliebe, allemahl an den obgedachten Orten hinterlegt, und in Verwahrung genommen werden.

§. 7.

Von diesen Verfügungen ist für Niemanden, wer es auch sey, folglich auch für keinen aus Frankreich oder einer unter französischer Bothmässigkeit stehenden Provinz Ausgewanderten, eine Ausnahme zu gestatten. Und da diese Unsere Vorschrift offenbar bloß zum Besten des Staats, und zur Sicherstellung der gemachten Forderungen österreichischer Unterthanen an Frankreich und die von dem Feinde jetzt besetzten Provinzen abzielet; So versehen Wir Uns zu jedem rechtschaffenen Unterthan, daß er nicht nur selbst dieser Verordnung genau nachkommen, sondern auch jede ihm bekannte Uebertrettung sogleich bey der landesfürstlichen politischen Behörde anzeigen werde.

Auf jeden Fall versprechen Wir hiemit, daß demjenigen, welcher einen französischen Emissar, der Lebensmittel für Frankreich aufkauft,

kauft, oder Wechsel an sich löset, oder auch einen k. k. Unterthan ent-
decken sollte, der sich zu einem solchen Geschäfte gebrauchen liesse, oder der auch nur Lebensmittel in das Ausland ohne Pässe ausführte, in dem Falle, daß der Denunzirte überwiesen wird, eine angemessene Belohnung, mit Verschweigung seines Namens, abgereicht werden soll.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 20ten Sept. im siebenzehnhundert vier und neunzigsten, Unserer Regierung der römischen im zweyten und der erbländischen im dritten Jahre.

Franz.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^is^ Boh^iæ^ Sup^us^ & A. A. pr^mus^ Canc^ius^

Heinrich Franz Graf von Rottenhann.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Regiæ
Majestatis proprium.
Franz Salesius von Greiner.

